

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens**

Band (Jahr): **88 (2015)**

Heft 3: **Beförderungsfeier : Nachschub/Rückschub Schule 45-3 in Tafers**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ARMEE-LOGISTIK

88. Jahrgang. Erscheint 10-mal jährlich
(monatlich, Doppelnummern 7/8 und 11/12).
ISSN 1423-7008.
Beglaubigte Auflage 3999 (WEMF 2014).

Offizielles Organ: Schweizerischer Fourierverband (SFV) / Schweizerische Offiziersgesellschaft der Logistik (SOLOG) / Verband Schweizerischer Militärküchenchefs (VSMK) / Armee Logistik Verband Aargau (alvaargau)

Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für nicht dem Verband angeschlossene Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–, Einzelnummer Fr. 3.80. Postkonto 80-18 908-2

Verlag/Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission, Präsident Four Stefan Walder, Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf, Telefon Privat 079 346 76 70, Telefon Geschäft 044 258 40 10, Fax 044 258 40 30, E-Mail swalder@bluewin.ch

Redaktion: ARMEE-LOGISTIK, Four Christian Schelker, Kaserne, 5001 Aarau, E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:

Oberst Roland Haudenschild (rh)

Sektionsnachrichtenredaktor: Four Christian Schelker (cs)

Mitarbeiter: Hartmut Schauer (Deutschland/Amerika).

Oberst Heinrich Wirz (Bundeshaus / Mitglied EMPA);

Member of the European Military Press Association (EMPA).

Rédaction Suisse Romande (Correspondance):

Michel WILD (mw), Huberstrasse 34, 3008 Berne,

téléphone privé 031 371 59 84, mobile 079 328 25 36.

Redaktionsschluss: am 01. des Monats

Adress- und Gradänderungen:

SFV und freie Abonnenten: Zentrale Mutationsstelle SFV, Postfach, 5036 Oberentfelden, Telefon 062 723 80 53, E-Mail: mut@fourier.ch

SOLOG-Mitglieder: Bei den jeweiligen Sektionsvorständen oder beim Zentralkassier (siehe Impressum SOLOG)

VSMK-Mitglieder: Zentrale Mutationsstelle VSMK, Verband Schweizerischer Militärküchenchefs, Mühlebühl 26, 9100 Herisau, E-Mail: vonaesch@gmx.ch

ALVA-Mitglieder: Stabsadj Sandro Rossi, Im Tälli 5, 5452 Oberrohrdorf, E-Mail: sandro.rossi@alvaargau.ch

Inserate:

Anzeigenverwaltung Armee-Logistik,

Four Christian Schelker, Kaserne, 5001 Aarau,

Telefon Geschäft 044 258 40 10

(Hr. Walder), Fax 044 258 40 30, E-Mail: swalder@bluewin.ch,

Inseratenschluss: am 01. des Vormonats

Druck: Druckerei Triner AG, Schmiedgasse 7, 6431 Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Druckerei Triner AG

Vertrieb/Bellagen:

Schär Druckverarbeitung AG, Bemstrasse 281, 4852 Rothrist, Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung in einen Online-Dienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder Verstoß wird gerichtlich verfolgt.

Landesversorgung

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) hat nach Vornahme einiger Änderungen ihre Beratungen zum Gesetzesentwurf über die Landesversorgung am 13. Februar 2015 abgeschlossen. Mit dieser Revision wird die Reaktionsfähigkeit des Versorgungssystem erhöht, wodurch schwere Mangellagen besser bekämpft werden können. Unternehmen die für die Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, sollen verpflichtet werden können, bestimmte Massnahmen zu ergreifen.

Die SiK-S beantragt das Saat- und Pflanzengut in die Liste der lebenswichtigen Güter aufzunehmen. Sie ist der Ansicht, dass es sich dabei um Grundgüter handelt, die im Gesetz ausdrücklich genannt werden müssen.

Mit Stichentscheid des Präsidenten hat sich die Kommission dafür ausgesprochen, dass in Fragen der wirtschaftlichen Landesversorgung der Bundesrat für die verwaltungsinterne Koordination der Departemente sorgt und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) als federführendes Departement bezeichnet.

Ausserdem spricht sich die Kommission dafür aus, dass Pflichtlagerunternehmen zur Beteiligung am Garantiefonds verpflichtet werden können sowie Branchenvereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen für allgemeinverbindlich erklärt werden können.

Hingegen hat sie einen Antrag knapp abgelehnt, wonach das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung mit den Pflichtlagerorganisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen sollte. Sie ist der Ansicht, dass sich der Bund nicht in die Beziehungen zwischen den mit der Lagerhaltung beauftragten Organisationen und Unternehmen einmischen, sondern bei seiner Aufsichtsfunktion bleiben sollte.

Neben einigen weiteren kleineren Änderungen beantragt die SiK-S schliesslich einstimmig, ausdrücklich im Gesetz zu verankern, dass es dem Bundesrat obliegt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ausreichende Transport-, Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten zu sichern, die Transport-, Informations- und Kommunikationswege offenzuhalten sowie Lagerräume bereitzustellen.

Im Rahmen ihrer Arbeiten befasste sich die SiK-S auch mit der Motion Bourgeois, welche vom Bundesrat verlangt, die Pflichtlagerhaltung von Getreide, Eiweisspflanzen, Zucker,

Speisefetten und Speiseölen auf ihre Effizienz zu prüfen sowie die Finanzierung der Lagerung der genannten Güter zu aktualisieren, um eine Benachteiligung der Nahrungsmittelindustrie zu vermeiden. Die Kommission lehnte die Motion mehrheitlich ab, da sie im Lichte der Gesetzesrevision die Bedenken der Agrar- und Nahrungsmittelbetriebe für ungerechtfertigt hält und es ja gerade die Aufgabe der Landesversorgungspolitik sei, die Zweckmässigkeit und Effizienz der Pflichtlagerhaltung zu überprüfen.

Der Bundesrat überwies am 3. September 2014 die Botschaft zur Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) an das Parlament. Die heutigen Rahmenbedingungen verlangen einen stärkeren Beitrag der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Versorgungsinfrastrukturen und ein dynamisiertes Instrumentarium zur Bewältigung von schweren Mangellagen. Die Revision strebt dabei keinen grundlegenden neuen Ansatz an. Im Zentrum stehen die Beschleunigung der Abläufe im Krisenfall sowie der vorsorgliche Beitrag zur Versorgungssicherheit.

Die Modernisierung der bestehenden Gesetzesgrundlage aus dem Jahr 1982 soll der WL ermöglichen, den vielfältigen Anforderungen an eine zeitgemässe Krisenvorsorge weiterhin genügen zu können. Unabhängig von den Ursachen muss die WL bei drohenden oder bereits eingetretenen schweren Mangellagen, die das ganze Land betreffen, rasch und gezielt handeln können.

Bewährte Prinzipien und Instrumente der WL wie die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat, das Subsidiaritäts- und Milizprinzip oder die Pflichtlagerhaltung werden beibehalten. Die Wirtschaft spielt sowohl bei der Vorsorge als auch bei der Bewältigung von Krisen weiterhin die zentrale Rolle. Der Bund greift, falls nötig, nur unterstützend ein.

Die Kommission trat im November 2014 auf die Totalrevision des Gesetzes über die Landesversorgung ein, bevor sie beim WBF ausführliche Informationen zu mehreren Punkten einholte. Zuvor hatte sie die Vertreter verschiedener von dieser Revision betroffener Kreise angehört. Das Geschäft wird in der Frühjahrssession 2015 behandelt.

Quelle:

www.parlament.ch; www.news.admin.ch

(rh)